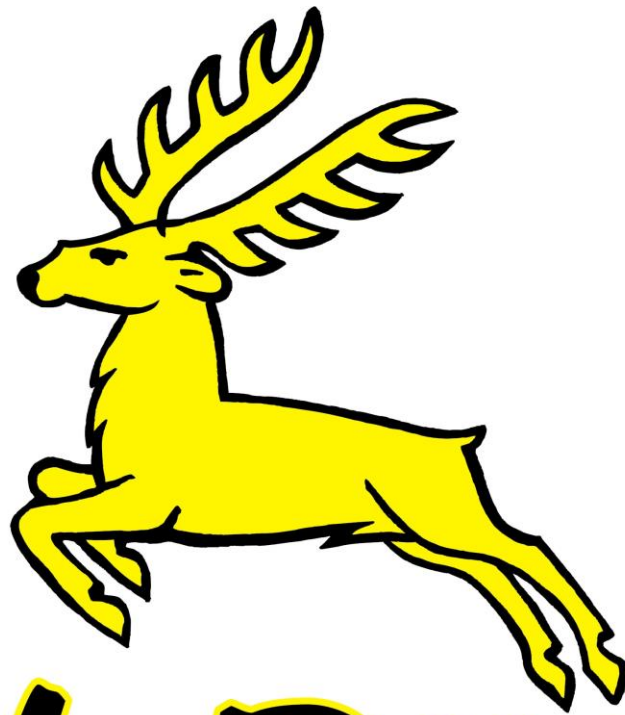


Statuten

vom 15. Februar 2013



TV Rütthi

I Rechtsstellung

- Art. 1.1 Der **Turnverein Rüthi** (nachstehend Verein genannt) ist ein Verein im Sinn von Artikel 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in 9464 Rüthi.
- Art. 1.2 Der Verein ist Mitglied der nachstehenden schweizerischen, kantonalen und regionalen Verbände und deren Unterverbände:
- Schweizerischer Turnverband (STV)
 - St. Galler Turnverband (SGTV)
 - Kreisturnverband Rheintal (KTVRh)
- Im Weiteren kann sich der Verein Fachverbänden anschliessen.
- Art. 1.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral
- Art. 1.4 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung eines Mitgliedes ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.
- Art. 1.5 In diesen Statuten wird auf die weibliche Formulierung verzichtet.

II Leitbild

- Art. 2.1 Der Verein ist ein polysportiver Verein und stellt seine Tätigkeit in den Dienst der Volksgesundheit.
- Art. 2.2 Der Verein betrachtet den Sport als wesentlichen Freizeitträger
- Art. 2.3 Durch ein Angebot von verschiedenartigen Formen des Sports für alle Altersstufen und soziologischen Schichten in einem geordneten Turn- und Sportbetrieb soll allen Mitmenschen im Rahmen einer gesunden und aktiven Freizeitgestaltung eine sportliche Betätigung ermöglicht werden.
- Art. 2.4 Im Rahmen des Breitensports kann der Wettkampf gefördert werden.
- Art. 2.5 Der Verein setzt sich besonders für die Jugend- und Nachwuchsförderung ein. Er unterhält dazu eine spezielle Jugendriege und ist für deren einwandfreie Führung besorgt.
- Art. 2.6 Der Verein legt Wert auf die Verbreitung eines fairen Sportgedankens.
- Art. 2.7 Im Nebenzweck fördert der Verein Charakterbildung, kulturelles Schaffen und Geselligkeit.
- Art. 2.8 Ausserhalb der genannten Zwecke kann der Verein vorübergehend oder dauernd Aufgaben übernehmen, um die nötigen Mittel zur Erfüllung der Hauptaufgaben zu beschaffen.
- Art. 2.9 Der Verein kann in zusätzlichen Dienstleistungen all jenen eine sportliche Betätigung ermöglichen, welche aus bestimmten Gründen keinem Verein beitreten wollen.

III Mitgliedschaft

Arten der Mitgliedschaft

- Art. 3.1 Die Mitglieder werden in folgende Kategorien eingeteilt:
- Aktivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Passivmitglieder
 - Gönner
- Art. 3.2 Aktiv- oder Passivmitglied kann jede männliche oder weibliche Person werden, die das 15. Altersjahr vollendet hat.
- Art. 3.3 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Sport besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Leistung eines Mitgliederbeitrages befreit.
- Art. 3.4 Passivmitglieder sind nichtturnende Mitglieder. Sie leisten einen Jahresbeitrag.
- Art. 3.5 Gönner sind Personen, die den Verein finanziell unterstützen. Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht und werden nicht zur Hauptversammlung eingeladen.

Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 4.1 Die Aufnahme als Aktiv- oder Passivmitglied erfolgt durch die Hauptversammlung auf formloses Gesuch durch den Bewerber. Voraussetzung für die Aufnahme als Aktivmitglied ist die Anerkennung der Statuten und die Verpflichtung zur sportlichen Tätigkeit oder administrativen Mitarbeit. Bei der Aufnahme erhält jedes Mitglied die Statuten.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 5.1 Aktivmitglieder sind berechtigt an den Trainings, Wettkämpfen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Passivmitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Art. 5.2 Die sportliche und/oder administrative Tätigkeit eines Aktiv- oder Ehrenmitglieds kann in folgenden Riegen erfolgen:
- Aktivriege Mixed
 - Frauenriege
 - Männerriege
 - Seniorenriege
 - Spezialriegen
- Art. 5.3 Jedes Aktiv- oder Passivmitglied hat an der Hauptversammlung Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.
- Art. 5.4 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch von allen Pflichten befreit.
- Art. 5.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen und Beschlüssen der Organe des Vereins und der Riege, welcher sie angehören, Folge zu leisten.
- Art. 5.6 Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Grundversicherung bei der Sportversicherungskasse des STV (SVK) ist obligatorisch.

Beendigung der Mitgliedschaft

- Art. 6.1 Der Austritt aus dem Verein kann auf Erklärung und nach Erfüllung der finanziellen Pflichten jederzeit erfolgen.
- Art. 6.2 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den VV ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Hauptversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.
- Art. 6.3 Wer seine finanziellen Verpflichtungen zwei Jahre nacheinander nicht erfüllt, wird ausgeschlossen.
- Art. 6.4 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV Organisation

Hauptversammlung

- Art. 7.1 Die Organe des Vereins sind:
- Die Hauptversammlung (HV)
 - Der Vereinsvorstand (VV)
 - Die Geschäftsprüfungskommission (GPK)
- Art. 7.2 Die HV ist oberste Instanz des Vereins und entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten.
- Art. 7.3 Die ordentliche HV findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich zugestellt werden.
- Art. 7.4 Eine ausserordentliche HV kann vom VV oder muss auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der Geschäfte einberufen werden.
- Art. 7.5 In die Zuständigkeit der HV fallen:
- Genehmigung des Protokolls der letztjährigen HV
 - Abnahme der Tätigkeitsberichte
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der GPK
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Genehmigung des Budgets
 - Festlegung der Finanzkompetenzen
 - Geschäfte mit Grundbucheintrag
 - Festsetzung des Jahresprogramms und Beschlussfassung über Veranstaltungen von angemessener Bedeutung
 - Erlass und Änderung von Statuten und Fondsreglementen
 - Mutationen
 - Wahl des VV, des Präsidenten, der Technischen Leitung und der Mitglieder der GPK
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des VV
 - Beschlussfassung über neue Riegen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- Art. 7.6 Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können nur behandelt werden, wenn Eintreten beschlossen wird. Anträge, welche zehn Tage vor der HV schriftlich beim Vereinspräsidenten eintreffen, müssen behandelt werden.
- Art. 7.7 Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
- Art. 7.8 Beschlüsse und Wahlen werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen in den Übergangs- und Schlussbestimmungen.
- Art. 7.9 Bei Stimmengleichheit gelten Sachgeschäfte als verworfen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Vereinsvorstand

- Art. 8.1 Der VV ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der VV beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Instanzen fallen.
- Art. 8.2 Der VV wählt die Mitglieder von Spezialkommissionen.
- Art. 8.3 Der VV besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Nach Möglichkeit sollte jede Riege angemessen vertreten sein.
- Art. 8.4 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Art. 8.5 Die Parität zwischen Männern und Frauen ist nach Möglichkeit zu wahren.
- Art. 8.6 Der VV konstituiert sich mit Ausnahme der an der HV bestimmten VV-Mitgliedern selbst.
- Art. 8.7 Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des VV. Für den Zahlungs-, Post- und Bankkontenverkehr führt der Finanzchef und/oder ein weiteres Mitglied des VV Einzelunterschrift.
- Art. 8.8 Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des VV anwesend sein. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- Art. 8.9 Der VV ist zuständig für den Erlass und Änderung von Reglementen (ausgenommen Fondsreglemente).
- Art. 8.10 Über die Sitzungen des VV wird ein Protokoll geführt.

Geschäftsprüfungskommission

- Art. 9.1 Die GPK besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- Art. 9.2 Die GPK prüft die Vereinsgeschäfte und stellt an der ordentlichen HV Bericht und Antrag über die Prüfungsergebnisse.
- Art. 9.3 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

V Finanzen

- Art. 10.1 Die Vereinsmitglieder entrichten jährlich einen Beitrag, dessen Höhe und Gestaltung durch die HV bestimmt wird. Der VV kann für bestimmte Vereinsmitglieder ganze oder teilweise Beitragsbefreiung beschliessen. Diese Beschlüsse unterliegen der Anfechtung durch die Versammlung.
- Art. 10.2 Der Verein ist zur Erfüllung der finanziellen Pflichten bedacht auf den Zufluss von Mitteln aus Subventionen, Schenkungen, Vermögenserträge und von anderweitigen Zuwendungen.
- Art. 10.3 Die zulässigen Vermögensanlagen werden in einem Reglement festgehalten, das durch den VV erlassen wird.
- Art. 10.4 Der VV verfügt über einen jährlichen freien Kredit in der Höhe der Mitgliederbeiträge.
- Art. 10.5 Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

VI Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 11.1 Bei Unklarheiten über die Interpretation oder bei Bestimmungslücken der Statuten entscheidet der VV unter Berufungsmöglichkeit der Mitglieder an die nächste HV.
- Art. 11.2 Abänderungen der Statuten bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen an der HV.
- Art. 11.3 Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen an der HV.

Über das vorhandene Vermögen muss bei einer Auflösung ein detailliertes Verzeichnis aller Aktiven erstellt werden, das durch den letzten VV zu unterzeichnen und dem Kantonalvorstand einzureichen ist.

Allfälliges Vereinsvermögen und Inventar sind der Politischen Gemeinde Rüthi zur treuhänderischen Verwaltung zu handlen eines sich später wieder bildenden Vereins zu übergeben. Dieser Verein muss gleichen Charakters sein und wiederum dem Schweizerischen Turnverband angehören.

- Art. 11.4 Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten des Vereins und seinen Riegen bzw. Abteilungen.
- Art. 11.5 Diese Statuten sind vom SGTV zu genehmigen.
- Art. 11.6 Diese Statuten treten am 15. Februar 2013 in Kraft.

VII Genehmigungsvermerke

Art. 12.1 Vorstehende Statuten sind am 4. Mai 2013 vom SGTV genehmigt worden.

Art. 12.2 Vorstehende revidierte Statuten sind an der HV vom 15. Februar 2013 angenommen worden.

Rüthi, 15. Februar 2013

Turnverein STV Rüthi

Manuel Geisser
Präsident

Rolf Heeb
Aktuar